

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

## 1. Allgemein

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen ("**Allgemeine Bedingungen**") gelten für jedes Angebot, jeden Kostenvorschlag, jede Bestellung, jede Auftragsbestätigung, jede Rechnung und jeden Vertrag zwischen Azelis Austria GmbH (Hirschstettner Straße 19-21, Bauteil I, Büro 316, 1220 Wien) ("**Azelis**") und dem Käufer ("**Käufer**"), sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen und etwaigen spezifischeren, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Bedingungen ("**Besondere Bedingungen**") sind die Bestimmungen der Letzteren maßgebend.
- 1.2 Die Allgemeinen Bedingungen und die Besonderen Bedingungen werden im Folgenden gemeinsam als "**Vertrag**" bezeichnet.
- 1.3 Die Annahme der Allgemeinen Bedingungen bedeutet, dass der Käufer auf die Anwendung seiner eigenen Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen, die von Azelis abgelehnt werden, in vollem Umfang verzichtet. Eigene Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn Azelis ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Angebote, Bestellungen und Lieferung

- 2.1 Sofern darin nicht anders angegeben, bleiben die Angebote für einen Zeitraum von 7 Kalendertagen gültig. Ein Vertrag zwischen Azelis und dem Käufer kommt erst dann zustande, wenn der Käufer das Angebot von Azelis schriftlich angenommen hat, oder, falls kein vorheriges Angebot von Azelis vorliegt, wenn Azelis eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt hat.
- 2.2 Jede Bestellung des Käufers bei Azelis bedarf der Schriftform und gilt als endgültig und unwiderruflich.
- 2.3 Die Lieferung der Produkte erfolgt gemäß den in den Besonderen Bedingungen genannten Incoterms (aktuellste Version) und steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Lieferung der Produkte oder Rohstoffe an Azelis selbst.
- 2.4 *Bei Lieferungen in Aufsetztanks, Tank- und Silofahrzeugen akzeptiert der Käufer sicherheits- oder abfülltechnisch bedingte Abweichungen (im Rahmen des Handelsüblichen) von +/-10 % gegenüber der bestellten Menge und akzeptiert, dass sich die Rechnung entsprechend erhöht oder verringert.*
- 2.5 Azelis wird sich nach besten Kräften bemühen, jeden Auftrag zum bestätigten Liefertermin auszuführen und Verzögerungen zu vermeiden oder zu begrenzen. Im Falle einer (drohenden) Lieferverzögerung wird Azelis den Käufer in jedem Fall unverzüglich darüber informieren, und Azelis und der Käufer werden sich über die praktikabelste Art und Weise zur Behebung etwaiger nachteiliger Folgen beraten. Die Lieferung kann von Azelis ausgesetzt werden, solange der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber Azelis nicht erfüllt hat.
- 2.6 Der Käufer ist verpflichtet, die bestellten Produkte zu den bestätigten Lieferterminen in Empfang zu nehmen. Sollte der Käufer aus irgendeinem Grund, außer bei Lieferung mangelhafter Produkte, die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung nicht in Besitz nehmen: (i) gelten die Produkte als geliefert; (ii) geht das Risiko in Bezug auf die Produkte auf den Käufer über; und (iii) ist Azelis berechtigt, die Produkte auf Kosten und Risiko des Käufers zu lagern. Eine solche Maßnahme setzt die Zahlungsverpflichtung des Käufers nicht aus.
- 2.7 Paletten, Container, Tankwagen, Aufsetztanks und andere Werkzeuge, Teile und Einheiten, die beim Transport verwendet werden und nicht zur einmaligen Verwendung bestimmt sind (die "Transporteinheit"), bleiben in jedem Fall Eigentum von Azelis, auch wenn dem Käufer ein Pfand für die Transporteinheit berechnet wird, es sei denn, die Transporteinheit wird dem Käufer in Rechnung gestellt. Der Käufer ist verpflichtet, die Transporteinheit auf erstes Anfordern in unbeschädigtem Zustand an Azelis zurückzusenden. Sollte Azelis die Transporteinheit in beschädigtem Zustand erhalten, so ist der Käufer verpflichtet, Azelis für jeglichen Verlust oder Schaden zu entschädigen.

## 3. Eigentumsvorbehalt und Gefahrenübergang

- 3.1 Verkaufte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (einschließlich der vom Käufer zu zahlenden Verzugszinsen, Kosten und Entschädigungen) oder anderer vom Käufer gegenüber Azelis geschuldeter Beträge im Eigentum von Azelis. Bei Nichtbezahlung fälliger Beträge können die Produkte zurückgefordert werden. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (i) erkennt der Käufer an, dass er die Produkte ausschließlich als Verwahrer für Azelis besitzt, (ii) darf der Käufer die Produkte nicht als Zahlungsmittel verwenden oder verpfänden oder anderweitig darüber verfügen und (iii) muss der Käufer die Produkte so lagern, dass sie eindeutig als Eigentum von Azelis erkennbar sind. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Produkte in seinem eigenen Produktionsprozess zu verwenden oder sie an seine eigenen gutgläubigen Kunden zu verkaufen, wobei Azelis ein sofortiges und ausschließliches Recht auf das (endgültig/bearbeitete) Produkt oder auf den Erlös aus einem solchen Verkauf bis zur Höhe des Kaufpreises hat. Für den zweiten Fall tritt der Käufer hiermit seine Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zur Sicherung der Kaufpreisforderung an Azelis ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Rechnungen anzubringen. Auf erstes Anfordern hat der Käufer die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln sowie dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen.
- 3.2 Der Eigentumsvorbehalt hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang auf den Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung, wobei der Käufer alle Risiken und Lagerungskosten trägt.
- 3.3 Das Recht des Käufers auf den Besitz der Produkte erlischt und der Käufer ist verpflichtet, Azelis unverzüglich zu benachrichtigen,

- (i) wenn die Produkte von einem Dritten gepfändet werden; (ii) wenn der Käufer gegen eine oder mehrere Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, sofern der Verstoß nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach einer schriftlichen Mitteilung von Azelis behoben wurde; (iii) wenn der Käufer einen (formellen oder informellen) Vergleich oder eine ähnliche allgemeine Regelung mit seinen Gläubigern trifft oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, wenn er einem gerichtlichen Sanierungs- oder Konkursverfahren unterliegt, wenn ein Masseverwalter oder Verwalter für sein Unternehmen, sein Vermögen oder seine Einkünfte oder einen Teil davon bestellt wird, wenn ein Liquidationsbeschluss gefasst wurde oder wenn ein Antrag auf Liquidation oder seine Verwaltung gestellt oder von einem Gericht angeordnet wird; oder (iv) wenn der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt. Im Falle einer Pfändung, des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit ist der Käufer verpflichtet, den zuständigen Gerichtsvollzieher, Masseverwalter oder Verwalter vom vorliegenden Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen und alle einschlägigen Unterlagen über die Produkte zur Verfügung zu stellen.

## 4. Markenzeichen, Produktetiketten

- Der Käufer darf keine Marken, Logos oder andere Produktkennzeichnungen von Azelis oder Dritten auf ungedrucktem oder verarbeiteten Material, auf seinen Websites und in den sozialen Medien oder auf andere Weise verwenden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von Azelis und der betreffenden Partei vereinbart.

## 5. Preis und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich der Klausel 5.2 werden die Bestellungen zu den in der Auftragsbestätigung oder in den Besonderen Bedingungen genannten Preisen und Bedingungen in Rechnung gestellt.
- 5.2 Azelis behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu ändern, wenn sich die kostenbestimmenden Faktoren vor der Lieferung der Produkte ändern. Zu diesen kostenbestimmenden Faktoren gehören unter anderem Kosten für Rohstoffe, Verpackung, Energie, Transport, Lagerhaltung, Unteraufträge, Finanzierung, Versicherung, Zölle, Steuern und Zuschläge. Derartige Preisanpassungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom noch zur Kündigung des Vertrages.
- 5.3 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Azelis innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu bezahlen (einschließlich etwaiger Kosten, Steuern, Zölle oder anderer Abgaben). Allfällige Einwände müssen vom Käufer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung per Einschreiben mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die betreffende Rechnung als vom Käufer akzeptiert und Azelis nimmt keine weiteren Beanstandungen mehr entgegen.
- 5.4 Bei (teilweiser) Nichtbezahlung einer Rechnung am Fälligkeitstag hat Azelis automatisch und ohne vorherige Inverzugsetzung Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen, unbeschadet des Rechts von Azelis, eine höhere Entschädigung zu fordern, falls der entstandene Schaden höher ist. Alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die Azelis entstehen, um den Käufer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu zwingen, gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.5 Bei (teilweiser) Nichtbezahlung einer Rechnung am Fälligkeitstag behält sich Azelis das Recht vor, die Ausführung aller laufenden Bestellungen auszusetzen, ohne den Käufer vorher zu benachrichtigen oder ihm eine Entschädigung zu zahlen.

## 6. Gewährleistung und Mängelrügen

- 6.1 **Azelis leistet Gewähr, dass die Produkte frei von Pfandrechten und Belastungen und in strikter Übereinstimmung mit den Produktspezifikationen, allen anwendbaren Gesetzen und den Bedingungen des Vertrages geliefert werden. Azelis gibt keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Produkte, ihre Marktgängigkeit, ihre Eignung für einen bestimmten Zweck oder andere Zwecke, die hiermit ausdrücklich ausgeschlossen werden.**
- 6.2 **Gewährleistungsansprüche gegenüber Azelis bestehen nicht, wenn: (i) der Käufer die Produkte weiter verwendet, nachdem er eine Mängelrüge gemäß Klausel 6.3 erhoben hat, (ii) der Käufer die Produktdokumentation und/oder die Anweisungen zur Lagerung, Verwendung oder Handhabung der Produkte nicht beachtet hat oder (iii) der Käufer die Produkte ohne die schriftliche Zustimmung von Azelis verändert.**
- 6.3 **Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte bei Lieferung unverzüglich zu untersuchen und zu prüfen. Stellt der Käufer fest, dass eine Lieferung der Produkte oder ein Teil davon mit Mängeln behaftet ist, die bei einer angemessenen Sichtprüfung erkennbar sind (z.B. Transportschäden und Mengenabweichungen), so hat er dies Azelis unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Beanstandung zu begründen. Versteckte Mängel hat der Käufer innerhalb von 7 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich unter Angabe der Gründe zu rügen. Wird eine solche Beanstandung nicht innerhalb der vorgenannten Frist geltend gemacht, so gilt die Ware als vom Käufer endgültig angenommen.**
- 6.4 **Unbeschadet geltender zwingender gesetzlicher Verpflichtungen hat der Käufer bei Akzeptierung einer Mängelrüge durch Azelis Anspruch auf Ersatz der Produkte oder Rückerstattung des vereinbarten Preises, sofern die Produkte vom Käufer an Azelis zurückgeschickt werden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Azelis dürfen keine Produkte zurückgeschickt oder zerstört werden.**

- 6.5 **Für Produkte, die nicht von Azelis hergestellt werden, ist die Dauer und der Umfang der Gewährleistung von Azelis immer auf jene Gewährleistungen beschränkt, die Azelis von seinem Hersteller oder seinem Lieferanten (back-to-back) erhält, wie in den Besonderen Bedingungen und/oder den Spezifikationen vorgesehen.**

- 6.6 **Azelis kann den Käufer verpflichten, vom Käufer verkaufte Produkte innerhalb einer von Azelis zu bestimmenden angemessenen Frist zurückzurufen, wenn sich herausstellt, dass die vom Käufer verkauften Produkte fehlerhaft sein oder Schäden verursachen könnten. Der Käufer ist ferner verpflichtet, alle angemessenen Anweisungen zu befolgen, die Azelis im Hinblick auf einen solchen Produktrückruf erteilt. Die Kosten für einen solchen Rückruf gehen zu Lasten von Azelis bzw. seines Lieferanten.**

## 7. Haftung

- 7.1 **Azelis stellt den Käufer von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Kosten, Bußgeldern und Ausgaben frei, die ihm als unmittelbare Folge eines Verstoßes gegen eine von Azelis gegebene Gewährleistung oder gegen eine ihm im Rahmen des Vertrags auferlegte Verpflichtung zugesprochen werden oder die ihm entstehen oder von ihm bezahlt werden.**
- 7.2 **Sollte Azelis für einen Schaden gemäß Klausel 7.1 haftbar gemacht werden, ist diese Haftung begrenzt auf (i) das Fünffache des Rechnungswerts des Teils der Bestellung, auf den sich die Haftung bezieht, wenn der zugehörige Rechnungswert unter € 50,000 (oder dem entsprechenden Betrag in Landeswährung) liegt, und (ii) das Zweifache des Rechnungswerts jenes Teils der Bestellung, auf den sich die Haftung bezieht, wenn der zugehörige Rechnungswert über € 50,000 (oder dem entsprechenden Betrag in Landeswährung) liegt oder diesem entspricht.**
- 7.3 **Azelis haftet nicht für besondere, zufällige, indirekte oder Folgeschäden, einschließlich aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen oder Schäden an Dritten.**
- 7.4 **Nichts in diesen Allgemeinen Bedingungen schließt die Haftung von Azelis für grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten, Betrug oder durch Azelis verursachte Todesfälle oder Personenschäden aus oder schränkt diese ein.**

## 8. Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und zur Exportkontrolle

- Bei der Abwicklung von Geschäften mit Azelis verpflichtet sich der Käufer und veranlasst seine Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Agenten und Vertreter (die "Vertreter"), den Verhaltenskodex von Azelis (abrufbar unter [www.azelis.com](http://www.azelis.com)), alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und alle lokalen oder internationalen Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Der Käufer und seine Vertreter verpflichten sich insbesondere, (i) keine Zahlungen zu leisten oder andere Anreize zu geben, die als Bestechungs- oder Schmiergeldzahlungen im Sinne des UK Bribery Act 2010 oder anderer anwendbarer Anti-Korruptionsgesetze gelten, und (ii) nicht gegen diplomatische, wirtschaftliche oder militärische Sanktionen oder restriktive Maßnahmen zu verstoßen, die von den Vereinten Nationen oder einer Regierungsabteilung oder -behörde der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika gegen bestimmte Länder, Einzelpersonen oder Organisationen verhängt wurden und die für eine (geplante) Transaktion im Rahmen dieses Vertrags gelten.

## 9. Höhere Gewalt

- Azelis ist rechtlich von allen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer befreit und nicht verpflichtet, diese zu erfüllen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, wie z. B. Explosion, Feuer oder Überschwemmung, Proteste, Aufruhr, zivile Unruhen, terroristische Handlungen, behördliche Maßnahmen, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Streiks oder andere Arbeitskämpfmassnahmen, Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen, Unterbrechung der Versorgungskette, Embargo, Epidemien, Ausrüstungsschäden, Materialmangel, nicht rechtzeitige Belieferung von Azelis durch seine Zulieferer und jedes Ereignis, das die normale Lieferung der Produkte verhindert, sofern ähnliche Umstände, die Azelis' Subauftragnehmer oder Zulieferer betreffen. Während eines solchen Ereignisses höherer Gewalt werden die Verpflichtungen von Azelis für jenen Zeitraum ausgesetzt, in dem das Ereignis höherer Gewalt besteht. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate an, kann jede Partei den ausgesetzten Teil des Vertrags mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass eine Entschädigung fällig wird, indem sie die andere Partei schriftlich davon in Kenntnis setzt.

## 10. Kündigung

- Azelis hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung, ohne Vorankündigung und ohne Entschädigung zu kündigen (i) bei Pfändung der Produkte durch einen Dritten; (ii) bei Verletzung einer oder mehrerer Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Käufer, wenn die Verletzung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach einer schriftlichen Mitteilung von Azelis behoben wurde; (iv) wenn der Käufer einen Vergleich oder eine ähnliche allgemeine Vereinbarung (formell oder informell) mit seinen Gläubigern trifft oder wenn er nicht in der Lage ist oder zu sein droht, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, einem gerichtlichen Sanierungs- oder Konkursverfahren unterliegt, ein Masseverwalter oder seine Verwalter für sein Unternehmen, sein Vermögen oder seine Einkünfte oder Teile davon bestellt wird, ein Beschluss über seine



Liquidation gefasst wird oder ein Antrag auf Liquidation oder Verwaltung gestellt oder eine gerichtliche Anordnung getroffen wird; oder (v) wenn der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt; oder (vi) wenn Azelis keinen (rechtzeitigen) Zugang zu Rohstoffen oder Produkten für den Weiterverkauf an den Käufer mehr hat. Im Falle einer Kündigung behält sich Azelis ebenfalls das Recht vor, Ersatz für alle Kosten, Zinsen und Schäden zu verlangen, die Azelis entstanden sind.

**11. Vertraulichkeit**

Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Azelis weder das Bestehen noch den Inhalt des Vertrages bekannt geben, es sei denn, dies ist für die Erfüllung des Vertrages erforderlich. Der Käufer erkennt ferner an, dass er im Rahmen der Erfüllung des Vertrages Zugang zu vertraulichen oder geschützten Informationen von Azelis haben kann. Diese vertraulichen Informationen bleiben das alleinige und ausschließliche Eigentum von Azelis und dürfen vom Käufer zu keinem anderen Zweck als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Azelis verwendet werden. Nach Beendigung des Vertrages wird der Käufer sie nicht mehr verwenden.

**12. Sonstiges**

- 12.1 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Der Käufer erkennt an, dass er sich nicht auf Erklärungen, Versprechungen, Zusicherungen oder Garantien verlassen hat, die von Azelis oder im Namen von Azelis gemacht oder gegeben wurden und nicht im Vertrag enthalten sind.
- 12.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages, sondern dieser Vertrag ist so auszulegen, als ob die ungültigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen nie enthalten gewesen wären. In einem solchen Fall werden sich die Parteien nach Kräften bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine gültige und durchsetzbare Vereinbarung zu treffen, die der unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 12.3 Das Versäumnis oder die Verzögerung von Azelis bei der Durchsetzung oder teilweisen Durchsetzung einer Bestimmung des Vertrages kann nicht als Verzicht auf eines seiner Rechte aus dem Vertrag ausgelegt werden.
- 12.4 Ein Verzicht von Azelis auf die Geltendmachung einer Verletzung oder Nichterfüllung einer Vertragsbestimmung durch den Käufer kann nicht als Verzicht auch bei einer neuerlichen Verletzung oder Nichterfüllung angesehen werden.
- 12.5 Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Azelis abtreten.

**13 Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit**

- 13.1 Alle Verträge sowie alle anderen Vereinbarungen, die sich daraus ergeben, unterliegen ausschließlich dem Recht des Ortes, an dem Azelis seinen Sitz hat, ohne Rücksicht auf dortige Verweisungsnomen. Die Anwendung des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.2 Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie allen anderen sich daraus ergebenden Vereinbarungen resultieren, sind ausschließlich die Gerichte des Ortes zuständig, an dem Azelis seinen Sitz hat.